

**Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln**

01.10.2021

Nr. 138

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|---|-----------------|
| I. Master of Music Orchesterspiel - Orchesterzentrum NRW -
Prüfungsordnung 30.04.2021 | Seite 1 |
| II. Master of Music Orchesterspiel - Orchesterzentrum NRW -
Modulbeschreibungen 30.04.2021 | Seite 18 |
| III. Master of Music Orchesterspiel - Orchesterzentrum NRW -
Modulplan 30.04.2021 | Seite 44 |

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln Prof. Tilmann Claus

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.
Redaktion: Martina Wetzel, Dez. 2, Prüfungsamt



**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ (M.Mus.) am
Orchesterzentrum|NRW vom 30.04.2021**

Aufgrund § 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes NordrheinWestfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW, S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.10.2017 (GV. NRW. S. 806), haben die Hochschule für Musik Detmold, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Universität der Künste und die Hochschule für Musik und Tanz Köln (Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW) folgende Ordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum|NRW erlassen:

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
- § 6 Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation
- § 7 Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen
- § 8 Studierende in besonderen Situationen
- § 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 12 Bildung der Gesamtnote / Abschlussmodulnote
- § 13 Dokumentation von Prüfungen
- § 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

- § 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule, Modulbeauftragte/r

§ 16 Zusätzliche Module

§ 17 Modulabschlussprüfungen

§ 18 Bestehen von Prüfungen

§ 19 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprüfung), Nicht-Erhalt eines
Teilnahmetestats § 20 Masterprojekt

§ 21 Masterurkunde und –zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 23 Versagung der Wiederholung

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 25 Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

Anhang

Modulbeschreibung

Modulplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am Orchesterzentrum |NRW. Sie gilt in Verbindung mit dem Modulplan und der Modulbeschreibung für diesen Studiengang (siehe Anhang).

§ 2 Ziel des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Im Studiengang Orchesterspiel werden die Studierenden zielgerichtet auf die Karriere in einem Orchester vorbereitet. Ziel des Studiums ist es, dass sie ihr Instrument selbstständig, differenziert und stilgerecht in den Gesamtklang eines Orchesters integrieren und auf die verschiedenen Anforderungen unterschiedlicher Klangkörper und die Maßgaben wechselnder Dirigenten flexibel reagieren können. Das Studium soll optimale Grundlagen für sämtliche auf Orchestermusikerinnen und –musiker zukommende Herausforderungen legen, damit die Absolventinnen und Absolventen sowohl künstlerisch als auch physisch und psychisch den vielfältigen Anforderungen, die der Beruf der Orchestermusikerin/des Orchestermusikers stellt, gewachsen sind.
- (2) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die bzw. der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.
- (3) Nach erfolgreich absolviertem Studium gemäß dieser Prüfungsordnung verleiht die jeweilige Hochschule den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M. Mus.“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im gleichen Instrumentalfach sowie der Nachweis der künstlerischen Eignung für diesen Studiengang.
- (2) Die künstlerische Eignung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist im Rahmen einer Eignungsprüfung an der jeweiligen Hochschule nachzuweisen. Näheres regelt die Eignungsprüfungsordnung an der Hochschule, an der die Eignungsprüfung erfolgt.
- (3) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

(4) Bei Einschreibung für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ ist der Nachweis für das Sprachniveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen bei der jeweiligen Trägerhochschule zu erbringen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ beträgt 4 Semester. Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ kann auf Antrag in Teilzeit in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(2) Das Studium ist in Module und Modulbestandteile eingeteilt, die im jeweiligen Modulplan aufgeführt sind. Die Modulpläne und die zugehörigen Modulbeschreibungen sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Höhe der zu vergebenden ECTS-Kreditpunkte gibt den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder. Das European Credit Transfer System (ECTS) dient der Erfassung des gesamten zeitlichen Aufwandes der von den Studierenden erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit ECTS-Kreditpunkten versehen, die dem jeweils erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen.

(4) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Kreditpunkte und damit insgesamt 120 ECTS-Kreditpunkte. Einem ECTS-Kreditpunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Kreditpunkte demgemäß ca. 900 Arbeitsstunden. Mit den ECTS-Kreditpunkten ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Die Verteilung der ECTS-Kreditpunkte setzt sich wie folgt aus den abzuschließenden Modulen zusammen:

- Modul 1.1	Pflichtbereich	44 ECTS-Kreditpunkte	-
Modul 2.1.	Pflichtbereich	44 ECTS-Kreditpunkte	-
Modul 1.2	künstl. Zusatzkompetenzen	8 ECTS-Kreditpunkte	
- Modul 2.2	künstl. Zusatzkompetenzen	4 ECTS-Kreditpunkte	-
Modul 1./2.3	persönliche Zusatzqualifikationen	4 ECTS-Kreditpunkte	
- Masterprüfung Masterprojekt		<u>16 ECTS-Kreditpunkte</u>	
		120 ECTS-Kreditpunkte	

§ 5 Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Die Trägerhochschulen bilden einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss. Dieser ist zuständig für prüfungsrechtliche Entscheidungen betreffend den gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“ am

Orchesterzentrum|NRW, insbesondere achtet er auf die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und entscheidet über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt aus dem Kreis der an den Trägerhochschulen und des Orchesterzentrum|NRW prüfungsberechtigten Lehrenden die Prüferinnen und Prüfer im künstlerischen Hauptfach, aus welchen die jeweiligen Prüfungskommissionen gebildet werden. Prüfungsberechtigt sind auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist. Voraussetzung für die Heranziehung solcher Personen ist, dass diese selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW gegründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag und im Benehmen mit den Trägerhochschulen vom Vorstand bestellt.

(3) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss gehören an:

- jeweils eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von jeder der Trägerhochschulen,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den

Trägerhochschulen und/ oder des Orchesterzentrum|NRW,

- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung an den Trägerhochschulen und/ oder des Orchesterzentrum|NRW sowie
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden im gemeinsamen Masterstudiengang „Orchesterspiel“.

Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter nimmt beratend an den Sitzungen teil.

(4) Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ finden in der Regel einmal im Semester statt. Für die Einberufung ist die oder der Vorsitzende zuständig, die oder der die Tagesordnung erstellt und die Sitzung protokolliert. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 6 Künstlerische Leiterin oder Künstlerischer Leiter; Prüfungsorganisation

(1) Zuständig für die Organisation der im Orchesterzentrum|NRW durchzuführenden Prüfungen und die Erfassung der entsprechenden Leistungsergebnisse und ECTS-Kreditpunkte ist die Künstlerische Leiterin oder der Künstlerische Leiter des Orchesterzentrum|NRW. Sie oder er berichtet der Studienkommission und dem Vorstand des Orchesterzentrum|NRW über die Entwicklung der Prüfungen.

(2) Die Organisation der in den Trägerhochschulen des Orchesterzentrum|NRW durchzuführenden Prüfungen erfolgt auf Beschluss des Gemeinsamen Prüfungsausschusses durch die Hochschule, an welcher die Prüfungsleistungen zu erbringen ist. Diese sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 7

Prüferinnen und Prüfer; Prüfungskommissionen

Die Prüfungskommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) in unbenoteten Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
- b) in benoteten, nicht auf künstlerischem Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus zwei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann einer der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer sein; beide sind stimmberechtigt;
- c) in benoteten, auf künstlerischem Vortrag basierenden Prüfungen bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt.
- d) Im Kolloquium im Rahmen des Masterprojektes bestehen sie aus drei Fachprüferinnen bzw. Fachprüfern; eine bzw. einer davon führt den Vorsitz; die Fachdozentin bzw. der Fachdozent kann Mitglied der Kommission sein; alle sind stimmberechtigt

Ist ein Mitglied der Prüfungskommission in seiner Teilnahme an einer Prüfung verhindert, hat dieses unverzüglich die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw. den Prüfungskommissionsvorsitzenden zu informieren. Es greifen die Vertretungsregelungen der einzelnen Trägerhochschulen.

§ 8 Studierende in besonderen Situationen

(1) Weist ein Studierender nach, dass sie oder er wegen Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen und Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, trifft die jeweilige Hochschule, an welcher die oder der Studierende im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ eingeschrieben ist, geeignete Maßnahmen zum Nachteilsausgleich. Das jeweilige Verfahren regeln die entsprechenden Ordnungen der einzelnen Trägerhochschulen.

(2) Für Studierende, für die die Schutzbestimmungen entsprechend §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes gelten oder für die die Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit greifen, legt der Gemeinsame Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag des Studierenden unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3) Für Studierende, die ihren Ehegatten, ihren eingetragenen Lebenspartner oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, legt der zuständige Prüfungsausschuss an der jeweiligen Hochschule die in der Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

§ 9 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen festgestellt wird, die ersetzt werden.

Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen werden.

Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

(2) Für Prüfungsleistungen, die nach Absatz 1 anerkannt werden, werden ECTS-Kreditpunkte in Höhe der entsprechenden Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ verbucht und dem jeweiligen Modul bzw. Teilmodul zugeordnet.

(3) Auf Antrag können außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf das Hochschulstudium angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss und dokumentiert in Ansehung des Gleichheitssatzes die Kriterien für die Anerkennung.

(4) Der Antrag auf Anerkennung ist unverzüglich beim Vorliegen der Nachweise über die anrechnungsfähigen Prüfungsleistungen beim Orchesterzentrum zu stellen. Es obliegt der oder des antragstellenden Studierenden, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission bzw. der für diese Angelegenheit zuständigen Stelle der jeweiligen Trägerhochschule unverzüglich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist ein ärztliches Attest unverzüglich, spätestens aber drei Tage nach der Prüfung einzureichen, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Die bzw. der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss überprüft werden. Der Antrag dazu ist innerhalb eines Monats schriftlich zu stellen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistung

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung.

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden (1,0 ; 1,3 ; 1,7 ; 2,0 ; 2,3 ; 2,7 ; 3,0 ; 3,3 ; 3,7 ; 4,0 ; 5,0). Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Sind mehrere Prüferinnen bzw. Prüfer beteiligt, so bewertet jede bzw. jeder die Leistung mit einer Note nach Absatz 2. Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel gebildet.

(4) Arithmetisch ermittelte Prüfungsergebnisse führen zu folgenden Endnoten:

bis 1,5: sehr gut

von 1,6 bis 2,5: gut

von 2,6 bis 3,5: befriedigend

von 3,6 bis 4,0: ausreichend.

Alle Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Das Masterstudium und die Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das gesamte Studium einschließlich der Masterprüfung mit Ablauf des vierten Semesters abgeschlossen sein kann.

§ 12 Bildung der Gesamtnote / Abschlussmodulnote

Die Masternote errechnet sich aus den Einzelnoten des dreiteiligen „Masterprojekts“. Das „Masterprojekt“ beinhaltet folgende Prüfungsteile:

- Prüfung im künstlerischen Hauptfach (an der Trägerhochschule, an welcher man eingeschrieben ist) [40%]
- Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW) [40%]
- einen reflektierenden Teil (an der Trägerhochschule oder dem Orchesterzentrum|NRW) [20%]

§ 13 Dokumentation von Prüfungen

(1) Über mündliche und praktische Prüfungen ist ein schriftliches Protokoll zu fertigen, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Protokoll wird der Prüfungsakte der Kandidatin bzw. des Kandidaten beigelegt. Es muss neben dem Namen und den persönlichen Daten der Bewerberin bzw. des Bewerbers mindestens Angaben enthalten über:

- Tag und Ort der Prüfung,
- die Mitglieder der Prüfungskommission,
- Art und Dauer der Prüfung,
- Prüfungsstoff oder Prüfungsaufgaben
- Wesentlicher Verlauf der Prüfung und Bewertung,
- ggf. besondere Vorkommnisse wie z. B. Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc.

(2) Prüfungsprotokolle sind am Orchesterzentrum|NRW zu sammeln. Prüfungsprotokolle der an den Trägerhochschulen durchgeführten Prüfungen sind dem Orchesterzentrum|NRW zu übersenden und werden dort der Prüfungsakte hinzugelegt und aufbewahrt.

§ 14 Öffentlichkeit der Prüfungen

(1) Die auf künstlerischem Vortrag bzw. Präsentation basierenden Modulprüfungen sind in der Regel öffentlich.

(2) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch die Prüfungskommissionsvorsitzende bzw.

den Prüfungskommissionsvorsitzenden sind nicht hochschulöffentlich.

II. Module, Testate, Leistungsnachweise, Prüfungen

§ 15 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule, Wahlmodule

- (1) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
- (2) Die Pflicht- wie die Wahlpflichtmodule und ihre Verteilung auf die Semester sind in den Modulplänen und -beschreibungen aufgeführt.
- (3) Die Module des Studiums werden in unterschiedlicher Weise abgeschlossen. Das Pflichtmodul wird mit einer Modulbestandteilsprüfung, das Wahlpflicht- und Wahlmodul werden durch das Erwerben von Teilnahmenachweisen abgeschlossen. Prüfungen und Leistungen werden entweder benotet oder mit bestanden/nicht bestanden bewertet. Die Prüfungskommissionen sind nach § 7 zu bilden.
- (4) Prüfungen, die nicht die Form des künstlerischen Vortrags oder Präsentation vorsehen, können erbracht werden als:
 - eine mündliche Fachprüfung oder ein Kolloquium oder eine Klausur (schriftlich) über ein ausgewähltes bzw. das gesamte Stoffgebiet eines Modulbestandteils umfassendes Thema oder
 - ein über ein abgesprochenes Stoffgebiet eines Modulbestandteils mündlich zu haltendes Referat oder
 - eine Dokumentation über eine (Lehr-) Veranstaltung oder (künstlerisches) Projekt oder
 - eine auf das (mündliche) Referat aufbauende schriftliche Ausarbeitung (Studienarbeit) oder
 - eine in gesetzter Frist schriftlich zu erarbeitende Hausarbeit zu einem von einer Fachdozentin bzw. einem Fachdozenten zu stellenden Thema aus dem Stoffgebiet des besuchten Modulbestandteils.
- (5) Hinsichtlich der formalen und inhaltlichen Voraussetzungen, die notwendig sind, um ein bestimmtes Modul studieren zu können, wird auf die jeweiligen Modulbeschreibungen verwiesen.

§ 16 Zusätzliche Module

- (1) Die/der Studierende kann über den Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich hinaus Module aus dem Unterrichtsangebot des Orchesterzentrum | NRW oder der jeweiligen Trägerhochschule, an der sie oder er eingeschrieben ist, belegen und sich in den entsprechenden Fächern einer Prüfung unterziehen.

(2) Das Ergebnis einer Prüfung in einem solchen Modul wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Leistungen werden im Transcript of Records als Zusatzleistung ausgewiesen.

(3)

§ 17 Modulabschlussprüfungen

(1) Die Anmeldung der/des Studierenden zu den Modulabschlussprüfungen in den künstlerischen Pflichtmodulen erfolgt bei der an der jeweiligen Hochschule zuständigen Stelle oder Person. Davon ausgenommen ist das Verfahren der Abschlussprüfung im zweiten künstlerischen Pflichtmodul als Bestandteil der künstlerischen Masterprüfung. Dieses Verfahren wird in § 20 geregelt.

(2) Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen verantwortet die Trägerhochschule, an welcher die oder der jeweilige Studierende eingeschrieben ist. Die Organisation der Modulbestandteilsprüfungen am OZM|NRW verantwortet das OZM|NRW. Das Prüfungsergebnis wird von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden oder von der Fachprüferin oder dem Fachprüfer dokumentiert und zu der Prüfungsakte der Studierenden gereicht.

(3) Die Prüfungsakte der Studierenden im Masterstudiengang „Orchesterspiel“ werden am Orchesterzentrum|NRW aufbewahrt.

§ 18 Bestehen von Prüfungen

(1) Die Studienleistungen in einem Modulbestandteil sind erbracht, wenn die erfolgreiche Teilnahme daran testiert und die dort gezeigte Leistung mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(2) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle ihm zugeordneten Modulbestandteile erfolgreich erbracht wurden, die für dieses Modul erforderliche Anzahl an ECTS-Kreditpunkten erworben und es mit mindestens „ausreichend“ benotet oder mit „bestanden“ bewertet wurde.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulabschlussprüfungen sowie die Masterprüfung mindestens bestanden sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 ECTSKreditpunkten nachweislich erbracht worden ist.

§ 19 Nicht-Bestehen einer Prüfung (ausgenommen Masterprojekt), Nicht-Erhalt eines Teilnahmetestats

(1) Die Teilnahme an einer Modulbestandteilsprüfung setzt die Anmeldung voraus. Die Anmeldung kann zu jedem Zeitpunkt in der gesetzten Frist geschehen. Eine nicht angetretene Modulbestandteilsprüfung nach Anmeldung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Nichtbestandene Prüfungen sind spätestens im folgenden Semester zu wiederholen.

(2) Ist eine durchgeführte Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder ist sie „nicht bestanden“, so teilt dies die bzw. der Prüfungskommissionsvorsitzende der Kandidatin oder dem Kandidaten mit und dokumentiert dies in geeigneter Form. Dies gilt entsprechend auch für die erforderlichen Teilnahmetestate. Das schriftlich dokumentierte Ergebnis ist dem Prüfungsamt unmittelbar mitzuteilen.

(3) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung wird vom Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erstellt. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Semesters nach sich, es sei denn, dass die Kandidatin oder der Kandidat noch zu einem weiteren Studiengang zugelassen ist.

§ 20 Masterprojekt

(1) Der Masterstudiengang „Orchesterspiel“ wird im Rahmen des Masterprojektes mit den Masterprüfungen (Prüfung im künstlerischen Hauptfach, Prüfung in Kammermusik, reflektierender Teil) abgeschlossen. Der Antrag auf Zulassung zum „Masterprojekt“ ist mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester schriftlich an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann im Orchesterzentrum|NRW eingereicht werden. Bei der Anmeldung zum Masterprojekt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan müssen abgeschlossen sein,
- die Modulprüfungen im künstlerischen Hauptfach und in Kammermusik müssen mit „bestanden“ gewertet sein,
- zwei von drei Modulbestandteilen (Musikalische Praxis, Leiten, Kontexte) im Wahlpflichtmodul müssen mit jeweils 4 Kreditpunkten abgeschlossen sein.

(2) Meldet sich eine Prüfungskandidatin/ein Prüfungskandidat nicht in der jeweils vorgegebenen Frist zum Masterprojekt an, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Liegen besondere Gründe für eine nicht fristgerechte und/oder unvollständige Anmeldung vor, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht anzulasten sind, besteht die Möglichkeit eines Antrags auf Anmeldefristverlängerung bei der dafür jeweils zuständigen Stelle.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Masterprojekt legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochenen Themen des reflektierenden Teils des Masterprojektes,
- Nachweis der Voraussetzungen gemäß § 20 Absatz 1,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.

(4) Die Anforderungen für das Masterprojekt ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(5) Die im Orchesterzentrum|NRW stattfindenden Prüfungsteile werden durch die Künstlerische Leiterin/den Künstlerischen Leiter organisiert.

(6) Die in einer der vier Trägerhochschulen stattfindenden Prüfungen terminiert das Prüfungsamt der betreffenden Trägerhochschule in dem vorgegeben Zeitraum; es informiert alle Prüfungsbeteiligten in geeigneter Form.

(7) Der reflektierende Teil des Masterprojekts stellt eine in schriftlicher oder in anderer geeigneter Weise dokumentierende Ausarbeitung des genehmigten Themas dar, das in einem engen Bezug zum künstlerischen Kern des Masterstudiums steht. Die Arbeit kann aus dem Bereich der Musikwissenschaft, der Musiktheorie oder der Musikvermittlung heraus motiviert sein. Die Bearbeitungszeit bis zur Fertigstellung für den schriftlichen reflektierenden Teil der Masterprüfung beträgt zwei Monate.

(8) Die Betreuerin oder der Betreuer des reflektierenden Anteils des Masterprojekts wird auf Vorschlag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt. Diese oder dieser ist zugleich die Erstgutachterin oder der Erstgutachter. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter wird auf Vorschlag der Erstgutachterin/des Erstgutachters bestellt. Der schriftliche reflektierende Teil der Masterprüfung ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung im Prüfungsamt einzureichen. Wird der schriftliche

reflektierende Teil der Masterprüfung nicht fristgerecht eingereicht, gilt er als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(9) Das Prüfungsamt überstellt die fristgerecht eingereichten Exemplare an die beiden Gutachterinnen/Gutachter unter Fristsetzung von maximal einem Monat Begutachtungszeit. Die Gutachterinnen/Gutachter bewerten nach § 11 Abs. 1 und 2 und leiten Ihre schriftlichen Gutachten an das Prüfungsamt weiter. Das Prüfungsamt ermittelt gemäß § 11 Abs. 3 und 4 die Note für den schriftlichen reflektierenden Teil der Masterprüfung.

(10) Wird der reflektierende Teil der Masterprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt er als nicht bestanden.

Besteht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einen Teil des Masterprojekts, nicht, so muss sie oder er nur jeden nicht bestandenen Teil des Masterprojekts wiederholen. Das Masterprojekt muss als Ganzes wiederholt werden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat einen Teil des Masterprojekts auf Grund eines Täuschungsversuchs nicht bestanden hat.

Im Übrigen findet § 18 Anwendung.

(11) Ist die Abschlussprüfung im künstlerischen Hauptfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, kann sie in diesem Fach einmal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Rahmen des Masterprojekts sind innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(12) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem oder mehreren Teilen der Abschlussprüfung die Note „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist die Prüfung bzw. Prüfungen wiederholt werden müssen. Die endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die Exmatrikulation zum Ende des Prüfungssemesters nach sich (vgl. § 19 Abs. 3).

(13) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat einen oder mehrere Teile der Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die alle in den übrigen Fächern des Studiums erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie alle testierten Teilnahmen enthält.

§ 21 Masterurkunde und -zeugnis, Diploma Supplement und Transcript of Records

(1) Nach bestandener Abschlussprüfung stellt das Prüfungsamt der jeweiligen Hochschule der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten über ihre bzw. seine erfolgreich absolvierte

Masterprüfung eine Urkunde, ein Zeugnis, ein Transcript of Records sowie ein Diploma Supplement aus.

(2) Die Urkunde wird von der Künstlerischen Leiterin/dem Künstlerischen Leiter des Orchesterzentrum|NRW sowie der Rektorin/dem Rektor der zuständigen Trägerhochschule unterzeichnet.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für eine Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erworben, so entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 23

Versagung der Wiederholung

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist unzulässig.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens und nach Aushändigung des Masterzeugnisses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre/seine Prüfungsunterlagen, insbesondere in die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Ablegen der letzten Prüfung bei der bzw. dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme in Abstimmung mit dem Prüfungsamt der jeweiligen Trägerhochschule.

§ 25 Änderungen

Änderungen dieser Prüfungsordnung bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Studienkommission des Orchesterzentrum|NRW.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende ab dem Sommersemester 2021.

Sie wird durch den Vorstand des Orchesterzentrum|NRW beschlossen und tritt in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der vier Trägerhochschulen.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Vorstands des Orchesterzentrum|NRW vom 30.04.2021.

Modulbeschreibung

Anhang 2 zur Prüfungsordnung für den

Masterstudiengang „Orchesterspiel“

gültig ab dem Sommersemester 2021

Master-Studiengang Orchesterspiel: Pflichtmodul 1.1. „Orchesterspiel“					
Kennnummer	Workload 1320 h	Credits 44 CP	Studiensemester 1./2. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester
1	Modulbestandteile: 6 a) Hauptfach I [35 CP] b) Orchesterstudien I [1 CP] c) Probespieltraining I [1 CP] d) Kammermusik I [2 CP] e) Orchesterspiel I [2 CP] f) Orchesterprojekte I [3 CP]	Kontaktzeit (15 W/S)		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		a) 2 S x 1 h / W = 30 h	a – f) 2 S x 24 h / W = 720 h	a – f) 2 S x 22,5 h / W = 315 h	
		b) 2 S x 0,5 h/W = 15 h c) 2 S x 1 h / W = 30 h d) 2 S x 2 h / W = 60 h e) 66 h f) 84 h	285 h	Σ720 h	Σ315 h
Gesamtberechnung: $\Sigma\Sigma 285 \text{ h} + 720 \text{ h} + 315 \text{ h} = 1320 \text{ h}$ $\approx 1320 \text{ h} = 44 \text{ CP}$					

2	<p>Lernergebnisse / Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptfach I: Aufbauend auf den im Bachelor erworbenen Kompetenzen hat die/der Studierende ihre/seine instrumental-technischen Fähigkeiten so erweitert und abgesichert, dass sie/er nun in der Lage ist, sich durch weitgehend selbständiges Studium ein Programm zu erarbeiten. Insgesamt ist damit die künstlerische Kompetenz im selbständigen Umgang mit Musik unterschiedlicher Stilstiken deutlich erhöht. b) Orchesterstudien I: Die/der Studierende hat einen umfangreichen/vollständigen Überblick über die für ihr/sein Instrument Probespiel-relevanten Orchesterstellen. Sie/er hat alle diese Stellen bereits einmal studiert/fertig studiert und einen großen Teil der Stellen/die Stellen in intensiver Form erarbeitet und in der Probespielsimulation erfolgreich angewendet. c) Probespieltraining I: Die/der Studierende hat sich durch die Teilnahme an mehreren Probespielsimulationen mit der besonderen Situation des Probespiels vertraut gemacht und erste Techniken für einen kontrollierten Umgang mit den damit verbundenen Stress-Situationen entwickelt. d) Kammermusik: Die/der Studierende hat durch die Teilnahme an auf ihr/sein Fach qualifiziert hin ausgerichteten Kammermusik-Projekten ihre/seine künstlerische Kompetenz im Zusammenspiel wesentlich erweitert, so dass sie/er in der Lage ist, sich sowohl unter klanglichen als auch unter musiktheoretisch-funktionalen Aspekten in ein Ensemble zu integrieren. e) Orchesterspiel I: Die/der Studierende erhält durch die Repertoireprobe eine breit gefächerte Kenntnis des Orchesterrepertoires und den Vergleich zur Leistung im Berufsorchester. Sie/er können sich in den Gesamtklang der Gruppe in punkto Intonation, Phrasierung, Klanggebung und Dynamik einordnen. /Die Probespielstellen werden in ihrem gesamten Kontext beherrscht. f) Orchesterprojekte I: Die/der Studierende hat gelernt, sich klanglich, musikalisch-stilistisch wie auch menschlich umfassend in ein großes Ensemble zu integrieren.
3	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptfach I: Probespiel-relevante Solo-Literatur unterschiedlicher Stilstiken b) Orchesterstudien I: Aufbau eines systematischen Überblicks über die für das jeweilige Instrument Probespielrelevante Stellen; Studium dieser Stellen im Rahmen des Einzel- und/oder Gruppenunterrichts und Erprobung der Sicherheit in der Bewältigung dieser Stellen im Rahmen von regelmäßigen Klassen-internen Vorspiel-Runden c) Probespieltraining I: Coaching von Probespielinhalten und Probespielsimulation d) Kammermusik: Kammermusik unterschiedlicher Stilstiken in auf die jeweiligen Instrumentengruppen hin qualifiziert
	<p>ausgesuchten und zusammengestellten Besetzungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> e) Orchesterspiel I: für die spätere Berufspraxis relevante Werke in Stimm-, Satz- und Tutti-Proben f) Orchesterprojekte I: für die Berufspraxis bedeutende Werke aller Stile und Besetzungen

4	<p>Lehrformen:</p> <p>a) Einzelunterricht</p> <p>b) Einzelunterricht oder Kleingruppe</p> <p>c) Simulation eines Probespiels im Rahmen eines Seminars mit einem Gast-Dozenten; im Anschluss an die Probespielsimulation folgt eine Coaching-Phase, den Abschluss bildet ggf. eine weitere Probespielsimulation</p> <p>d) Kammermusik: Projekte, deren Anzahl durch den genannten Zeitrahmen bestimmt wird. Kammermusik-Dozenten oder Kammermusik-Dozentinnen leiten Projekte in kurzen „Arbeitsphasen“ mit abschließendem öffentlichem Konzert. e) Orchesterspiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 66 Std. Repertoireproben, Stimm- und Satzproben [Holz- und Blechbläser: getrennte Proben sowie beide Gruppen zusammen (Anzahl entsprechend der Werkauswahl); für Streicher: Stimmproben und Satzproben (dabei sollen bei den Satzproben Werke für Streichorchester gearbeitet werden, bei den Stimmproben auch Probespiel-relevante Stellen)] sowie Probespielstellen im Orchesterverbund <p>f) Orchesterprojekt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 84 Std. Stimm- und Satzproben, Tutti-Proben sowie 2 Konzerte
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich der künstlerischen Instrumentalbildung</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>a) + b) Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach I und den Orchesterstudien I besteht aus einem Vorspiel von mindestens 20 Minuten. Dies kann im Rahmen eines Klassenabends, eines öffentlichen Konzertes oder eines Prüfungstermins an der Trägerhochschule geschehen. Das Programm muss mindestens ein Werk aus dem solistischen Repertoire und mindestens 6 Orchesterstellen umfassen; Programm und Form der Prüfung sind mit der/dem Hauptfachlehrer/in abzustimmen. (unbenotete Prüfung; 2 Prüfer)</p> <p>c) Probespieltraining: Für die Vergabe von CPs müssen pro Jahr 4 Teilnahmen am Probespiel attestiert sein.</p> <p>d) Kammermusik I: Vortrag im Rahmen eines öffentlichen Konzertes im Orchesterzentrum NRW (unbenotete Prüfung; 2 Prüfer)</p> <p>e) Orchesterspiel I: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)</p> <p>f) Orchesterprojekt I: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensives Eigenstudium - regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen - erfolgreicher Modulabschluss

8	Verwendung des Moduls: Pflichtmodul im Master-Studiengang Orchesterspiel
9	Sonstige Informationen: Die angegebenen Übezeiten für das Hauptfach beinhalten das Üben von Solo-, Orchester- und Kammermusikliteratur.

Master-Studiengang Orchesterspiel: Pflichtmodul 2.1. „Orchesterspiel“					
Kennnummer	Workload 1320 h	Credits 44 CP	Studiensemester 3./4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Studienjahr	Dauer 2 Semester
1	Modulbestandteile: 6 a) Hauptfach I [35 CP] b) Orchesterstudien I [1 CP] c) Probespieltraining I [1 CP] d) Kammermusik I [2 CP] e) Orchesterspiel I [2 CP] f) Orchesterprojekte I [3 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) a) 2 S x 1 h / W = 30 h b) 2 S x 0,5 h/W = 15 h c) 2 S x 1 h / W = 30 h d) 2 S x 2 h / W = 60 h e) 66 h f) 84 h	Selbststudium (15 W/S) a - f) 2 S x 24 h/W = 720 h	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S) a – f) 2 S x 22,5 h / W = 315 h	
		$\Sigma 285$ h	$\Sigma 720$ h	$\Sigma 315$ h	
Gesamtberechnung: $\Sigma \Sigma 285 \text{ h} + 720 \text{ h} + 315 \text{ h} = 1320 \text{ h}$ $\approx 1320 \text{ h} = 44 \text{ CP}$					

2	<p>Lernergebnisse / Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptfach II: Die/der Studierende hat sich ein musikalisches Repertoire erarbeitet, das alle Probespiel-relevanten Solokonzerte sowie darüber hinaus solistische Literatur aller musikalischen Stilistiken umfasst. Sie/er kann sich Musik aller Epochen selbständig erschließen und ist dabei in der Lage, zu künstlerisch überzeugenden Interpretationen zu gelangen. b) Orchesterstudien II: Die/der Studierende hat alle für ihr/sein Instrument Probespiel-relevanten Orchesterstellen intensiv studiert und beherrscht sie nunmehr souverän. Dies hat sie/er in der Probespielsimulation mehrfach unter Beweis gestellt. c) Probespieltraining II: Die/der Studierende ist durch die Teilnahme an mehreren Probespielsimulationen mit der besonderen Situation des Probespiels vertraut und kann auf Techniken für einen kontrollierten Umgang mit den damit verbundenen Stress-Situationen zurückgreifen. d) Kammermusik: Die/der Studierende hat durch die Teilnahme an auf ihr/sein Fach qualifiziert hin ausgerichteten Kammermusik-Projekten ihre/seine künstlerische Kompetenz im Zusammenspiel entwickelt und ist damit in der Lage, sich schnell und flexibel in ein Ensemble zu integrieren. e) Orchesterspiel II: Die/der Studierende kennt die vielschichtigen Orchester-spezifischen Klangfarben und hat durch eigene Mitwirkung repräsentative Werke der Orchesterliteratur unterschiedlichster Epochen kennen und lieben gelernt. Sie/er kann sich in jeder Hinsicht leicht in ein großes Ensemble integrieren und ist darüber hinaus in der Lage, ihrer/seiner Stimmgruppe durch ihr/sein Musizieren Impulse zu geben f) Orchesterprojekte II: Die/der Studierende hat gelernt, sich klanglich, musikalisch-stilistisch wie auch menschlich umfassend in ein großes Ensemble zu integrieren.
3	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Hauptfach II: Probespiel-relevante Solo-Literatur unterschiedlicher Stilistiken b) Orchesterstudien II: Aufbau eines systematischen Überblicks über die für das jeweilige Instrument Probespielrelevanten Stellen; Studium dieser Stellen im Rahmen des Einzel- und/oder Gruppenunterrichts und Erprobung der Sicherheit in der Bewältigung dieser Stellen im Rahmen von regelmäßigen Klassen-internen Vorspiel-Runden c) Probespieltraining II: Coaching von Probespielinhalten und Probespielsimulation
	<ul style="list-style-type: none"> d) Kammermusik: Kammermusik unterschiedlicher Stilistiken in auf die jeweiligen Instrumentengruppen hin qualifiziert ausgesuchten und zusammengestellten Besetzungen. e) Orchesterspiel II: für die spätere Berufspraxis relevante Werke in Stimm-, Satz- und Tutti-Proben f) Orchesterprojekte II: für die Berufspraxis bedeutende Werke aller Stile und Besetzungen

4	<p>Lehrformen:</p> <p>a) Einzelunterricht</p> <p>b) Einzelunterricht oder Kleingruppe</p> <p>c) Simulation eines Probespiels im Rahmen eines Seminars mit einem Gast-Dozenten; im Anschluss an die Probespielsimulation folgt eine Coaching-Phase, den Abschluss bildet ggf. eine weitere Probespielsimulation</p> <p>d) Kammermusik: Projekte, deren Anzahl durch den genannten Zeitrahmen bestimmt wird. Kammermusik-Dozenten oder Kammermusik-Dozentinnen leiten Projekte in kurzen „Arbeitsphasen“ mit abschließendem öffentlichem Konzert. e) Orchesterspiel:</p> <p>66 Std. Repertoireproben, Stimm- und Satzproben [Holz- und Blechbläser: getrennte Proben sowie beide Gruppen zusammen (Anzahl entsprechend der Werkauswahl); für Streicher: Stimmproben und Satzproben (dabei sollen bei den Satzproben Werke für Streicherorchester gearbeitet werden, bei den Stimmproben auch Probespiel-relevante Stellen)] , sowie Probespielstellen im Orchesterverbund</p> <p>f) Orchesterprojekte:</p> <p>84 Std. Stimm- und Satzproben, Tutti-Proben, sowie 2 Konzerte</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>formal: erfolgreich absolviertes Modul 1.1 im Master-Studiengang Orchesterspiel</p> <p>inhaltlich: erfolgreich absolviertes Modul 1.1 im Master-Studiengang Orchesterspiel</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>a) + b) Teilprüfung des Masterprojekts im künstlerischen Hauptfach II und den Orchesterstudien II an der Trägerhochschule. Die Prüfung ist zu benoten (3 Prüfer) und ist Bestandteil des Master-Projekts.</p> <p>c) Probespieltraining: Für die Vergabe von CPs müssen pro Jahr 4 Teilnahmen am Probespiel attestiert sein.</p> <p>d) Kammermusik II: kammermusikalischer Vortrag im Rahmen eines öffentlichen Konzertes im Orchesterzentrum NRW. Die Prüfung ist zu benoten (3 Prüfer) und ist Bestandteil des Master-Projekts.</p> <p>e) Orchesterspiel II: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)</p> <p>f) Orchesterprojekte II: Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensives Eigenstudium - regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen - erfolgreicher Modulabschluss

8	<p>Verwendung des Moduls: Pflichtmodul im Master-Studiengang Orchesterspiel</p>
9	<p>Sonstige Informationen: Die angegebenen Übezeiten für das Hauptfach beinhalten das Üben von Solo-, Orchester- und Kammermusikliteratur.</p>

**Master-Studiengang Orchesterspiel: Modulbestandteil Wahlpflichtmodul 1.2. /
Leiten bzw. Musikalische Praxis / Modulbestandteil „Kammermusik I“**

Kennnummer	Workload 30 / 60 h	Credits 1 / 2 CP	Studiensemester 1./2. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer Projekt
1	<p>Lehrveranstaltungen: 2 kammermusikalisches Projekt</p>	<p>Projekt* nach Typ 1: 30 h = 1 CP Typ 2: 60 h = 2 CP * s. „Sonstige Informationen“</p>		<p>Selbststudium (15 W/S)</p>	<p>Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)</p>
		<p>Σ30 / 60 h</p>			
		<p>Gesamtberechnung: ΣΣ30 / 60 h ≈ 30 / 60 h = 1 / 2 CP</p>			
2	<p>Lernergebnisse / Kompetenzen: Durch die Arbeit in einem kammermusikalischen Projekt hat die/der Studierende gelernt, ihr/sein eigenes künstlerisches Tun in einen größeren musikalischen Zusammenhang zu stellen und dabei partnerschaftlich und zugleich künstlerische Impulse setzend zu agieren. Im Modulbestandteil „Leiten“ erhält die leitende Funktion eine hervorgehobene Stellung.</p>				
3	<p>Inhalte: Kammermusik aller Stilepochen</p>				

4	<p>Lehrformen: Projekt</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen: formal: keine inhaltlich: keine</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend) Künstlerischer Vortrag im Rahmen eines Konzertes, im Modulbestandteil „Leiten“ erhält die leitende Funktion in der Probenphase besondere Beachtung.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: erfolgreicher Abschluss des Projekts (Bescheinigung durch Dozent)</p>
8	<p>Verwendung des Moduls: Modulbestandteil im Wahlpflichtmodul 1.2 „Leiten“ bzw. „Musikalische Praxis“</p>
9	<p>Sonstige Informationen: Die Planung und Durchführung von Projekten geschieht wie folgt: Typ 1: Konzerte im Augustinum Dortmund oder zukünftige Reihen, deren Programm nicht durch das Orchesterzentrum NRW vorgegeben, sondern durch die Studierenden gestaltet wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Idee für ein kammermusikalisches Projekt geht von den Studierenden aus und wird mit dem Künstlerischen Leiter besprochen. - die musikalischen Partner sucht sich die/der Studierende des OZM NRW selbst <p>- die künstlerische Arbeit erfolgt überwiegend in Selbständigkeit unter Aufsicht des künstlerischen Leiters des OZM NRW</p> <p>- der künstlerische Leiter des OZM NRW ist für die Konzeption von Kammerkonzerten verantwortlich</p> <p>Typ 2: Konzerte, deren Programme durch das Orchesterzentrum NRW vorgegeben werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Künstlerische Leiter bestimmt ein Projekt und den Inhalt / Werke dieses Projekts - die Studierenden melden sich für dieses Projekt und werden durch den Künstlerischen Leiter eingeteilt - die künstlerische Arbeit erfolgt in der Vorbereitung des Projekts in Selbständigkeit. Die Erarbeitung erfolgt durch Kammermusik-Dozenten und –Dozentinnen - Das Projekt kann auch für das Pflichtmodul 1.1. oder 2.1. Kammermusik creditiert werden

Master-Studiengang Orchesterspiel: Modulbestandteil Wahlpflichtmodul 2.2. / Leiten bzw. Musikalische Praxis / Modulbestandteil „Kammermusik II“					
Kennnummer	Workload 30 / 60 h	Credits 1 / 2 CP	Studiensemester 3./4. Sem.	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer Projekt
1	Lehrveranstaltungen: 2 kammermusikalisches Projekt	Projekt* nach Typ 1: 30 h = 1 CP Typ 2: 60 h = 2 CP * s. „Sonstige Informationen“		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		Σ30 / 60 h			
		Gesamtberechnung: ΣΣ30 / 60 h ≈ 30 / 60 h = 1 / 2 CP			
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Durch die Arbeit in einem kammermusikalischen Projekt hat die/der Studierende gelernt, ihr/sein eigenes künstlerisches Tun in einen größeren musikalischen Zusammenhang zu stellen und dabei partnerschaftlich und zugleich künstlerische Impulse setzend zu agieren. Im Modulbestandteil „Leiten“ erhält die leitende Funktion eine hervorgehobene Stellung.				
3	Inhalte: Kammermusik aller Stilepochen				
4	Lehrformen: Projekt				
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: keine inhaltlich: keine				

6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>künstlerischer Vortrag im Rahmen eines Konzertes, im Modulbestandteil „Leiten“ erhält die leitende Funktion in der Probenphase besondere Beachtung.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <p>erfolgreicher Abschluss des Projekts (Bescheinigung durch Dozent)</p>
8	<p>Verwendung des Moduls:</p> <p>Modulbestandteil im Wahlpflichtmodul 2.2. „Leiten“, „Musikalische Praxis“</p>
9	<p>Sonstige Informationen:</p> <p>Die Planung und Durchführung von Projekten geschieht wie folgt:</p> <p>Typ 1: Konzerte im Augustinum Dortmund oder zukünftige Reihen, deren Programm nicht durch das Orchesterzentrum NRW vorgegeben, sondern durch die Studierenden gestaltet wird</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Idee für ein kammermusikalisches Projekt geht von den Studierenden aus und wird mit dem Künstlerischen Leiter besprochen.
	<ul style="list-style-type: none"> - die musikalischen Partner sucht sich die/der Studierende des OZM NRW selbst - die künstlerische Arbeit erfolgt überwiegend in Selbständigkeit unter Aufsicht des künstlerischen Leiters des OZM NRW - der künstlerische Leiter des OZM NRW ist für die Konzeption von Kammerkonzerten verantwortlich <p>Typ 2: Konzerte, deren Programme durch das Orchesterzentrum NRW vorgegeben werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Künstlerische Leiter bestimmt ein Projekt und den Inhalt / Werke dieses Projekts - die Studierenden melden sich für dieses Projekt und werden durch den Künstlerischen Leiter eingeteilt - die künstlerische Arbeit erfolgt in der Vorbereitung des Projekts in Selbstständigkeit. Die Erarbeitung erfolgt durch Kammermusik-Dozenten und –Dozentinnen - Das Projekt kann auch für das Pflichtmodul 1.1 oder 2.1. Kammermusik creditiert werden

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Musikalische Praxis / Modulbestandteil „Historische Aufführungspraxis“ ¹					
Kennnummer	Workload 60 h	Credits 2 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots Jedes Wintersemester	Dauer Projektdauer
1	Lehrveranstaltungen: 1 Projekt [2 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 2 h / W = 30 h		Selbststudium (15 W/S) 1 S x 2 h / W = 30 h	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		Σ30 h		Σ30 h	
		Gesamtberechnung: Σ≈ 30 h + 30 h = 60 h 60 h = 2 CPs			
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Projekt: im Rahmen eines musikalischen Projekts hat sich die/der Studierende mit grundlegenden aufführungspraktischen Fragen in stilistischer und historischer Breite auseinandergesetzt und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis angewendet.				
3	Inhalte: Projekt: geeignete Literatur unter dem Aspekt der historischen Aufführungspraxis				
4	Lehrformen: Angeleitete Projekt: qualifiziert zusammengestellte und durch spezialisierte Dozentinnen und Dozenten angeleitete Projekte in Form von Arbeitsphasen. Diese werden mit einem öffentlichen Konzert abgeschlossen.				
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: keine inhaltlich: keine				

¹ „historische Aufführungspraxis“ meint historisch informierte Spielpraxis auch der Musik nach 1850

6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: – intensives Eigenstudium vor Beginn der Projektphase – regelmäßige und aktive Teilnahme
8	Verwendung des Moduls: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 „Musikalische Praxis“
9	Sonstige Informationen: - Das Projekt kann im Bedarfsfall auch für das Pflichtmodul Kammermusik 1.2. oder 2.2. creditiert werden.

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. / Musikalische Praxis / Modulbestandteil „Zeitgenössische Musik“

Kennnummer	Workload 60 h	Credits 2 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Wintersemester	Dauer Projektdauer
1	Lehrveranstaltungen: 2 Projekt [2 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 2 h / W = 30 h		Selbststudium (15 W/S) 1 S x 2 h / W = 30 h	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		Σ30 h		Σ30 h	
		Gesamtberechnung: ≈ 30 h + 30 h 60 h = 2 CPs			
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Projekt: im Rahmen eines musikalischen Projekts hat die/der Studierende grundlegende Techniken der Zeitgenössischen Musik kennengelernt und in der Praxis angewendet.				

3	<p>Inhalte:</p> <p>Projekt: geeignete Literatur aus dem Bereich 'Zeitgenössische Musik'</p>
4	<p>Lehrformen:</p> <p>Auf zeitgenössische Musik spezialisierte Dozentinnen und Dozenten leiten ein Projekt in Form von Arbeitsphasen. Diese umfassen sowohl Unterrichtsangebote in Seminarform als auch Unterrichte mit praktischer Anleitung im Hinblick auf neue Spieltechniken. Wenn möglich werden diese mit einem öffentlichen Konzert abgeschlossen</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>formal: keine inhaltlich: keine</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensives Eigenstudium vor Beginn der Projektphase - regelmäßige und aktive Teilnahme
8	<p>Verwendung des Moduls:</p> <p>Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. „Musikalische Praxis“</p>
9	<p>Sonstige Informationen: -</p> <p>Das Projekt kann im Bedarfsfall auch für das Pflichtmodul Kammermusik 1.2. oder 2.2. creditiert werden.</p>

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. / Musikalische Praxis / Modulbestandteil „Orchesterpraktikum NRW“					
Kennnummer	Workload 120 h	Credits 4 CP	Studiensemester möglichst 3. / 4.	Häufigkeit des Angebots je nach Angebot	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen: 1 Orchester Projekte [4 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 120 h		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		120 h			
		Gesamtberechnung: ≈ 120 h = 4 CP			
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Der/die Studierende hat seine/ihre Kenntnisse, sich in einen professionellen Orchesterapparat einzufügen, erweitert.				
3	Inhalte: Mitwirkung bei Orchesterprojekten der Partner-Orchester des Orchesterzentrum NRW.				
4	Lehrformen: Die Studierenden werden über eine Laufzeit von 6 Monaten als Orchestermusiker/-in unter Anleitung von Mentoren aus dem Orchester in Projekte der Partner-Orchester eingebunden. Grundlage für die Anrechenbarkeit des Praktikums bildet die Praktikumsvereinbarung des Orchesterzentrum NRW mit den Partner-Orchestern.				
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: erfolgreiches Probespiel inhaltlich: keine				

6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme wird durch das Orchesterzentrum NRW nach der Meldung durch das Partnerorchester ausgestellt.</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - intensives Eigenstudium vor Beginn der Orchesterphasen - regelmäßige und aktive Teilnahme an den Orchesterdiensten.
8	<p>Verwendung des Moduls:</p> <p>Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. „Musikalische Praxis“</p>
9	<p>Sonstige Informationen: -</p>

**Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 / Leiten /
Modulbestandteil „Grundlagen Ensembleleitung“**

Kennnummer	Workload 30 h	Credits 2 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	<p>Lehrveranstaltungen: Satz- und Gruppenproben, sowie Kammermusik [1 CP]</p>	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 30 h		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		30 h			
		<p>Gesamtberechnung: $\Sigma 30 \text{ h} + 0 \text{ h} + 0 \text{ h} = 30 \text{ h}$ $\approx 30 \text{ h} = 1 \text{ CP}$</p>			
2	<p>Lernergebnisse / Kompetenzen:</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, ein Kammerensemble oder eine Instrumentengruppe im Orchester professionell zu führen und Proben in diesen Gruppen zu leiten.</p>				

3	<p>Inhalte:</p> <p>Den Studierenden werden Methoden und Fähigkeiten im Umgang mit Mitspielern beigebracht, die es ihnen ermöglichen, eine Probe im Bereich der Kammermusik bzw. im Satz oder der Instrumentengruppe zu leiten. Dabei werden sowohl fachliche, wie soziale Fähigkeiten vermittelt.</p> <p>Gruppen- und Satzproben mit Orchester- und / oder Kammermusikwerken.</p>
4	<p>Lehrformen:</p> <p>Gruppenunterricht unter Anleitung eines in dieser Aufgabenstellung erfahrenen Orchestermusikers, Dirigenten oder erfahrenen Kammermusikers.</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>formal: keine</p> <p>inhaltlich: Wer ein bestimmtes Kammermusikwerk in den Unterricht einbinden möchte muss sich mit dem vollständigen Ensemble zu diesem Unterricht anmelden.</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>Regelmäßige und aktive Teilnahme</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - regelmäßige und aktive Teilnahme an allen Modulveranstaltungen - erfolgreicher Modulabschluss
8	<p>Verwendung des Moduls:</p> <p>Wahlpflichtmodul 1.2 und 2.2 „Leiten“</p>
9	<p>Sonstige Informationen:</p> <p>x</p>

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. / Leiten Modulbestandteil - „Kommunikationstraining“					
Kennnummer	Workload 60 h	Credits 2 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots Nach Verfügbarkeit	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen: 2 a) Blockvorlesung [1 CP] b) Blockseminar [1 CP]	Kontaktzeit (15 W/S)		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		a) 1 S x 2 h / W = 30 h	b) 1 S x 2 h / W = 30 h		
		Σ60 h		Gesamtberechnung: 60 h = 2 CP	
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: a) Die Studierenden haben einen Überblick über die verschiedenen Kommunikations-, Konfliktlösungs- und Vermittlungsstrategien wie Mediation, Coaching, Feed-Back-Gespräche etc. Gleichzeitig können sie einschätzen, welche der kennengelernten Strategien für bestimmte Situationen, besonders im Orchesterbetrieb, angemessen ist. b) Die Studierenden haben gelernt wie Konflikte konstruktiv innerhalb eines Orchesters zu lösen sind, auf welche Art und Weise Stimmführer ihre Meinung gewinnbringend kundtun können und wie man ggf. eingefahrene Strukturen zu Gunsten des Gesamtbetriebs durch nützliche Kommunikationswege aufbrechen kann.				
3	Inhalte: a) Einführung in die maßgeblichen Kommunikations-, Konfliktlösungs- und Vermittlungsstrategien. Diese werden exemplarisch am Beispiel eines Orchesterbetriebs erörtert. Die Blockvorlesung bildet die inhaltliche Basis für die praktische Arbeit im Blockseminar. b) Zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit innerhalb des Orchesterbetriebs werden die erlernten Kommunikationsstrategien im Rahmen von Fallbeispielen und Rollenspielen dargestellt und analysiert.				
4	Lehrformen: a) Blockvorlesung b) Blockseminar				

5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalbildung
6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) a) Aktive Teilnahme b) Regelmäßige und aktive Teilnahme
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: a) Aktive Teilnahme b) Regelmäßige und aktive Teilnahme
8	Verwendung des Moduls: Modulbestandteil im Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. „Leiten“
9	Sonstige Informationen: -

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. / Kontexte / Modulbestandteil Konzertpädagogik – Musikvermittlung					
Kennnummer	Workload 120 h	Credits 4 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen: 2 a) Einführung in die Musikvermittlung und Konzertpädagogik [2 CP] b) Planung und Durchführung eines musikpädagogischen Angebots [2 CP]	Kontaktzeit (15 W/S)		Selbststudium (15 W/S)	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		a) 1 S x 2 h / W = 30 h b) zus. 60 h	a) 1 S x 2 h / W = 30 h		
		Σ90 h		Σ30 h	
Gesamtberechnung: ΣΣ90 h + 30 h = 120 h 120 h = 4 CP					

2	<p>Lernergebnisse / Kompetenzen:</p> <p>Mit Abschluss dieses Moduls hat sich die/der Studierende theoretische und praktische Kenntnisse in Musikvermittlung (als Oberbegriff für Musikdramaturgie, Programmkonzeption, Publikumsentwicklung, Publizistik, Musik- und Selbstmanagement sowie historisch-gesellschaftlicher Reflexion des Konzertwesens) und Konzertpädagogik im engeren Sinne erworben. Die/der Studierende hat am praktischen Beispiel die Bedeutung didaktischer Analyse von Musik als Basis verschiedener Konzertformate kennen gelernt. Auf der Basis der Konzeption und Durchführung eines Konzerts hat sie/er sich konzertpädagogische Vermittlungskompetenzen erworben.</p>
3	<p>Inhalte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Theorie und Geschichte der Musikvermittlung und Konzertpädagogik - Musikdramaturgie und Management, Publikumsforschung und Musikpublizistik Didaktische Analyse und Interpretation – Methoden der Vermittlung – Medien - Adressatenbezogenheit und Öffentlichkeitsarbeit, Planung und Durchführung eines musikpädagogischen Angebots
4	<p>Lehrformen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Seminar b) Projekt
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>keine</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Referat (unbenotete Prüfung) b) Durchführung und Auswertung eines themen- und adressatenbezogenen, kunstspartenübergreifenden Konzertprogramms (unbenotete Prüfung)
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) aktive Teilnahme b) regelmäßige und aktive Teilnahme
8	<p>Verwendung des Moduls:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Modulbestandteil im Wahlpflichtmodul 1.2. und 2.2. „Kontexte“
9	<p>Sonstige Informationen:</p>

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlmodul 1.3. / 2.3. / Modulbestandteil „Kulturmanagement“ und „Musiker-Recht“					
Kennnummer	Workload 90 h	Credits 3 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots a) im Wintersemester b) im Sommersemester	Dauer 2 Semester
1	Lehrveranstaltungen: a) Seminar Kulturmanagement [2 CP] b) Seminar Musiker- Recht [1 CP]	Kontaktzeit (15 W/S)		Selbststudium (15 W/S) a) 1 S x 2 h / W = 30 h b) 1 S x 1 h / W = 15 h	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		a) 1 S x 2 h / W = 30 h	b) 1 S x 1 h / W = 15 h		
		Σ45 h			
		Gesamtberechnung: $\Sigma\Sigma 45\text{ h} + 45\text{ h} + 0\text{ h} = 90\text{ h}$ $90\text{ h} = 3\text{ CP}$			
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden haben einen Überblick und Kenntnisse über die maßgeblichen Belange des Kulturmanagements und der Managementaspekte eines Kulturbetriebs. Sie können Problemstellungen eines Kulturbetriebs anhand der im Seminar abgehandelten Managementaspekte eines Kulturbetriebs nachvollziehen. Gleichzeitig verfügen die Studierenden über die grundlegenden organisatorisch-rechtlichen Aspekte ihres zukünftigen Berufs (TVK, Künstlersozialkasse etc.).				

3	<p>Inhalte:</p> <p>a) Seminar Kulturmanagement: Einführung in die maßgeblichen Belange des Kulturmanagements wie z.B. Managementtechniken im Kulturbetrieb, Vertrags- und Arbeitsrecht im Kulturbetrieb, Kultursponsoring oder Kulturmarketing. Zusätzlich werden verschiedene Fallstudien eines Kulturbetriebs unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte des Kulturmanagements exemplarisch behandelt.</p> <p>b) Seminar Musiker-Recht: Im Seminar wird zunächst vermittelt, wie Bewerbungsunterlagen für Probespiele zu verfassen sind. Darüber hinaus werden vornehmlich verschiedene Aspekte der Orchestertarifverträge behandelt. So werden Verträge verschiedener Orchestertypen (z.B. Kultur- und Rundfunkorchester) gegenübergestellt; Lohnentwicklung, Sozialversicherung, Gestaltung der Arbeitszeit, Fragen im Zusammenhang mit selbständiger Tätigkeit sind außerdem Themen dieses Seminars. Es wird erläutert wie man sich in Gremien und Organisationen des Orchesterbetriebs engagieren kann.</p>
4	<p>Lehrformen:</p> <p>a) Blockseminar b) Blockseminar</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen: formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: Abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumental Ausbildung</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>a) selbständige Studienleistung im Rahmen des Seminars (unbenotet) b) selbständige Studienleistung im Rahmen des Seminars (unbenotet)</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - aktive Teilnahme - erfolgreich erbrachte selbständige Studienleistung
8	<p>Verwendung des Moduls: Wahlmodul 1.3 / 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel</p>
9	<p>Sonstige Informationen: -</p>

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlmodul 1.3. / 2.3. / Modulbestandteil „Mentales Training“					
Kennnummer	Workload 30 h	Credits 1 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots regelmäßig nach Ankündigung	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen: Mentales Training [1 CP] a) Workshop b) Einzelcoaching	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h		Selbststudium (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		Gesamtberechnung: $\Sigma\Sigma 15\text{ h} + 15\text{ h} + 0\text{ h} = 30\text{ h}$ 30 h = 1 CP			
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Studierende sind in der Lage, die optimale Leistung punktgenau und in überzeugender Form abzurufen.				
3	Inhalte: Mentales Training ist wegen der besonderen Stresssituation Probespiel ein eminent wichtiger Bestandteil der Ausbildung. Die Studierenden erlernen bei erfahrenen Psychologen und Mentaltrainern in Gruppen- und Einzelunterricht die psychische Vorbereitung auf die Situation Probespiel und deren mentale Bewältigung. Darüber hinaus erarbeiten sie eine bestmögliche Präsentation ihres künstlerischen Auftretens.				
4	Lehrformen: Praktische Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen: formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: Abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalbildung				

6	Prüfungsformen: (studienbegleitend) Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: - regelmäßige und aktive Teilnahme - selbständiges Üben der in den Unterrichten vermittelten Methoden
8	Verwendung des Moduls: Wahlmodul 1.3. / 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel
9	Sonstige Informationen: Zu dieser Thematik werden unterschiedliche Veranstaltungen regelmäßig angeboten. Die genauen Informationen dazu finden sich im Vorlesungsverzeichnis.

Master-Studiengang Orchesterspiel: Wahlmodul 1.3. / 2.3. / Modulbestandteil „Auftrittscoaching“					
Kennnummer	Workload 30 h	Credits 1 CP	Studiensemester frei	Häufigkeit des Angebots jedes Semester	Dauer 1 Semester
1	Lehrveranstaltungen: Auftrittscoaching Workshop [1 CP]	Kontaktzeit (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h		Selbststudium (15 W/S) 1 S x 1 h / W = 15 h	Studienzeit (i.d. Vorlesungsfreien Zeit, 7 W/S)
		Σ15 h		Σ15 h	
		Gesamtberechnung: ΣΣ15 h + 15 h + 0 h = 30 h 30 h = 1 CP			
2	Lernergebnisse / Kompetenzen: Die Studierenden haben für Ihr Auftreten auf dem Podium unter den Aspekten körperliche Präsentation und Bühnenpräsenz deutlich mehr Sicherheit erlangt.				

3	<p>Inhalte:</p> <p>In der Arbeit mit Supervisoren und Coaches wird die Präsenz der Studierenden auf dem Podium (u.a. mit Hilfe von Videoanalysen) analysiert und weiterentwickelt.</p>
4	<p>Lehrformen:</p> <p>Praktische Übung</p>
5	<p>Teilnahmevoraussetzungen:</p> <p>formal: bestandene Eignungsprüfung inhaltlich: Abgeschlossenes Bachelor-Studium im Bereich künstlerische Instrumentalbildung</p>
6	<p>Prüfungsformen: (studienbegleitend)</p> <p>Bescheinigung über erfolgreiche Teilnahme (durch Dozent)</p>
7	<p>Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten:</p> <ul style="list-style-type: none">- regelmäßige und aktive Teilnahme- selbständiges Üben der in den Unterrichten vermittelten Methoden
8	<p>Verwendung des Moduls:</p> <p>Wahlmodul 1.3. / 2.3. im Master-Studiengang Orchesterspiel</p>
9	<p>Sonstige Informationen: -</p>

masterprojekt Studiengang Orchesterspiel:

Das Masterprojekt im Studiengang Orchesterspiel besteht aus:

- Hauptfachinstrument
- Dauer in der Regel 45 Minuten
- einer Konzertauswahl von zwei ganzen, probenspielrelevanten Werken
- zehn Orchesterstellen
- dem Studierenden werden zu Beginn der Prüfung die konkreten, in der Prüfung zu spielenden Werke, Werkteile und Orchesterstellen mitgeteilt
- Die Prüfung wird von der Trägerhochschule durchgeführt und findet auch dort statt; in der Regel während der Prüfungswoche innerhalb eines Prüfungstermins oder eines öffentlichen Konzertes.
- Kammermusik
- Dauer: in der Regel 45 Minuten
- Die Prüfung findet im OZM|NRW in Dortmund statt, in der Regel im Rahmen eines der Kammerkonzerte im OZM|NRW
- Kolloquium
- Dauer: in der Regel 20 Minuten
- Die Prüfung findet im OZM|NRW in Dortmund statt, in der Regel während der für diesen Prüfungsteil angebotenen Termine



Modulplan

Anhang 1 zur Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“
am Orchesterzentrum|NRW

gültig ab dem Sommersemester 2021



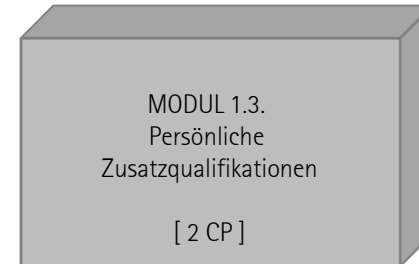
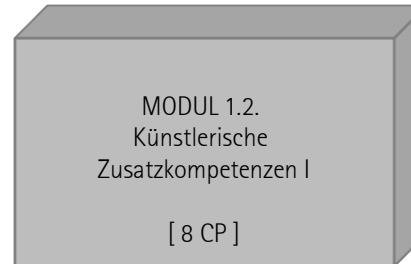
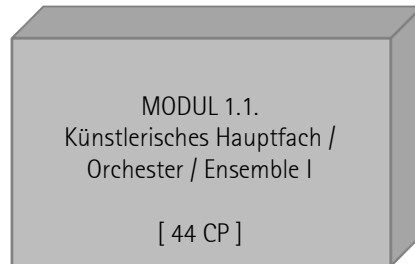
Übersicht der Module

PFLICHT-
Bereich

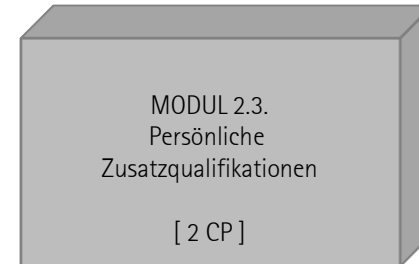
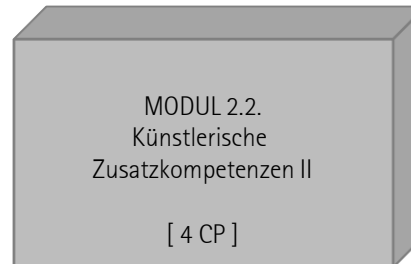
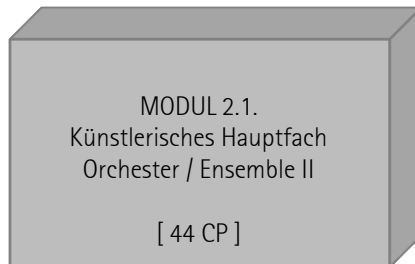
WAHLPFLICHT-
Bereich

WAHL-
Bereich

Erstes Studienjahr



Zweites Studienjahr





Studienablauf

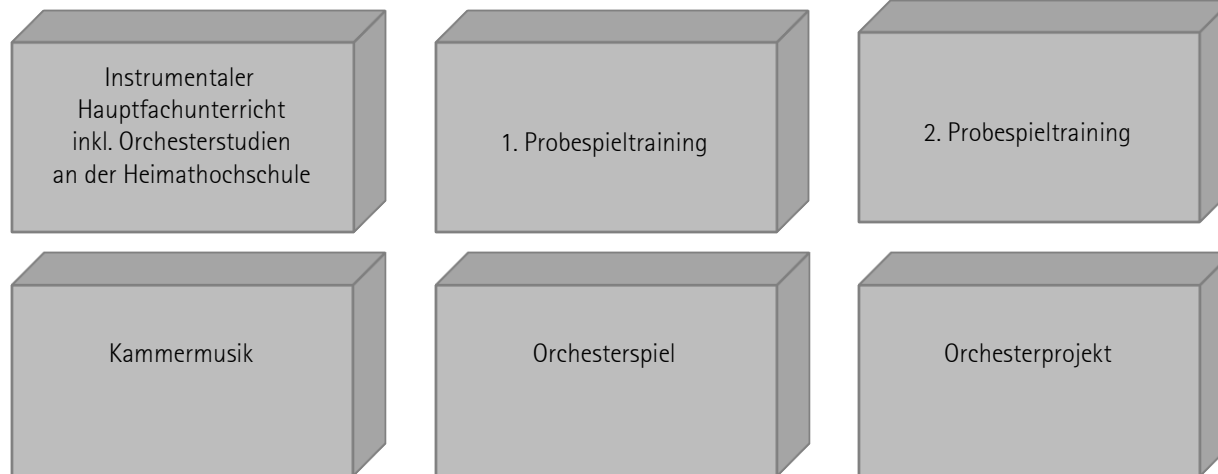
Erstes Studienjahr



ERSTES STUDIENJAHR

MODUL 1.1.: Künstlerisches Hauptfach / Ensembles / Probespieltrainings (Pflichtmodul I)

Der/Die Studierende nimmt in jedem Semester an folgenden verpflichtenden Angeboten teil,
um im 1. Jahr 44 CP zu erwerben:



Das Modul wird mit einer Modulprüfung beschlossen, die aus folgenden Elementen besteht:

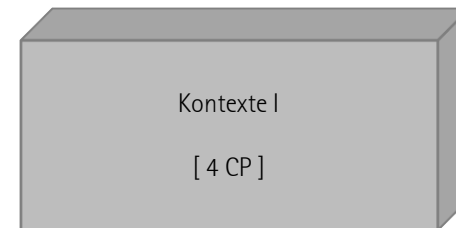
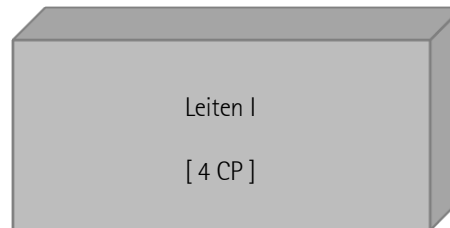
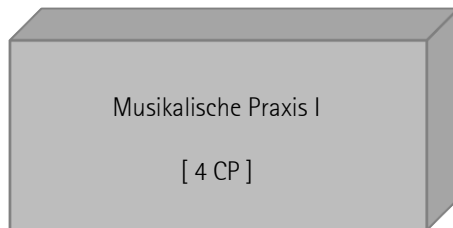
- ein 20-minütiges Vorspiel im Teilmodul „Instrumentaler Hauptfachunterricht“ an der Heimathochschule
- ein öffentliches Konzert im Teilmodul „Kammermusik“ am Orchesterzentrum|NRW



ERSTES STUDIENJAHR

MODUL 1.2.: Künstlerische Zusatzkompetenzen I (Wahlpflichtmodul)

Der/Die Studierende wählt zwei der drei Schwerpunkte im Wahlpflichtbereich, um 8 CP im ersten Studienjahr zu erwerben:



Hinweis:

Die angebotenen Schwerpunkte unterscheiden zwischen

- Studierenden, die gerne Musik machen => „Musikalische Praxis“
- Studierenden, die später im Orchester führen möchten => „Leiten“
- Studierenden, die gerne im „kontextualen Verständnis“ musizieren => „Kontexte“

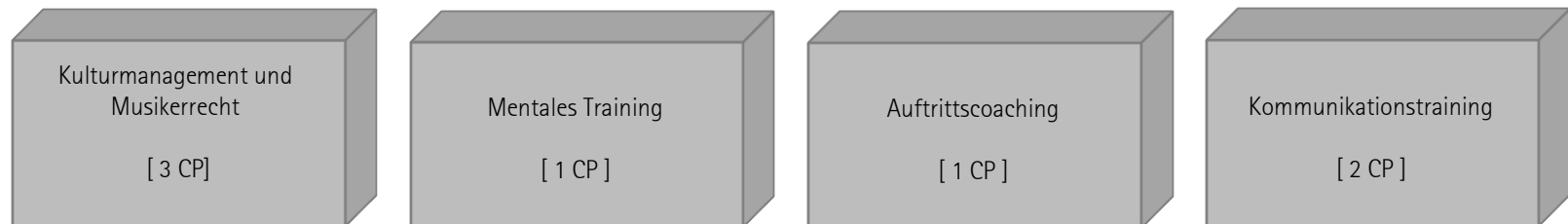
Die Inhalte der einzelnen Schwerpunkte werden ab Seite 14 genauer erklärt.



ERSTES STUDIENJAHR

MODUL 1.3.: Persönliche Zusatzqualifikationen (Wahlmodul)

Der/Die Studierende wählt aus den Angeboten des Orchesterzentrum|NRW oder der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, um im gesamten Studienverlauf 4 CP zu erwerben. Am Orchesterzentrum|NRW gibt es folgende Angebote:



- Das Angebot „Kulturmanagement“ ist nur in Kombination mit „Musiker-Recht“ möglich.
- Mentales Training besteht aus den Teilbereichen Workshop (1. Tag) und Einzelcoaching (Einzelstunde) die beide belegt werden müssen, um 1 CP zu erwerben. Auftrittcoaching besteht aus dem Teilbereich Workshop (2. Tag)



Studienablauf

Zweites Studienjahr



ZWEITES STUDIENJAHR

MODUL 2.1.: Künstlerisches Hauptfach / Ensembles / Probespieltrainings (Pflichtmodul II)

Der/Die Studierende nimmt in jedem Semester an folgenden Angeboten teil, um 44 CP pro Studienjahr zu erwerben:

Instrumentaler
Hauptfachunterricht
inkl. Orchesterstudien
an der Heimathochschule

1. Probespieltraining

2. Probespieltraining

Kammermusik

Orchesterspiel

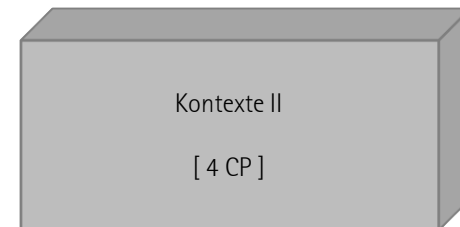
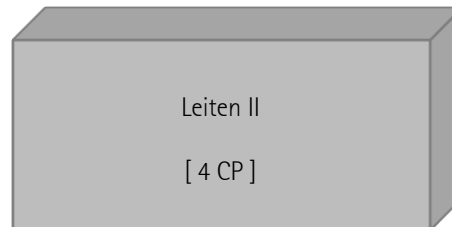
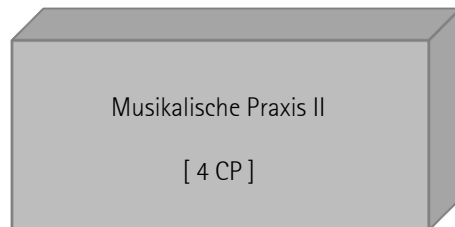
Orchesterprojekt



ZWEITES STUDIENJAHR

MODUL 2.2.: Künstlerische Zusatzkompetenzen II (Wahlpflichtmodul)

Der/Die Studierende wählt einen der drei Schwerpunkte, um 4 CP im zweiten Studienjahr zu erwerben :



Hinweis:

Im zweiten Studienjahr muss aus den drei Schwerpunkten einer gewählt werden. Dabei können entweder die im ersten Studienjahr gewählten Schwerpunkte fortgeführt oder der im ersten Studienjahr nicht gewählte dritte Schwerpunkt gewählt werden. Die Inhalte der einzelnen Schwerpunkte werden ab Seite 14 genauer erklärt.

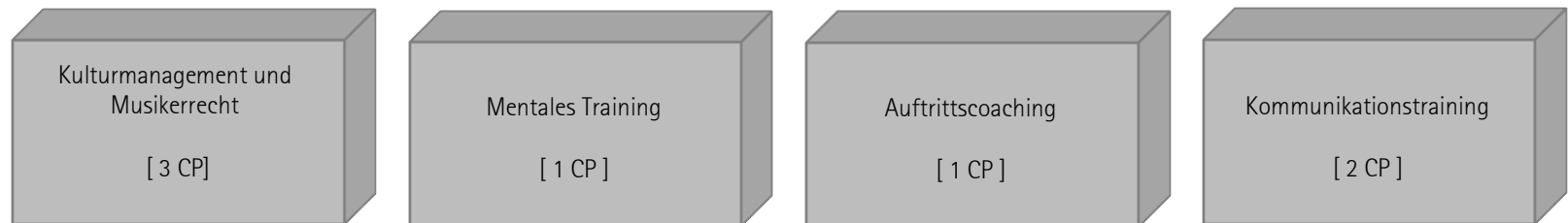


ZWEITES STUDIENJAHR

MODUL 2.3.: Persönliche Zusatzqualifikationen (Wahlmodul)

Der/Die Studierende wählt aus den Angeboten des Orchesterzentrum|NRW oder der vier Musikhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, um im gesamten Studienverlauf 4 CP zu erwerben.

Am Orchesterzentrum|NRW gibt es folgende Angebote im Wahlmodul:



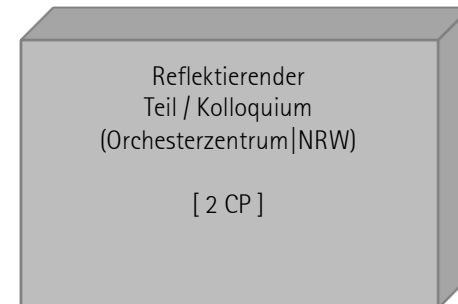
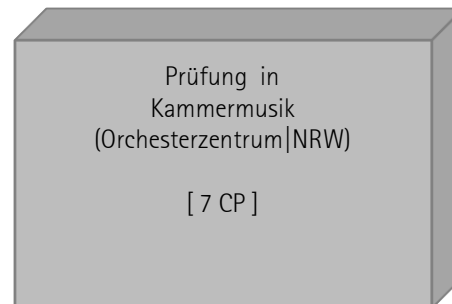
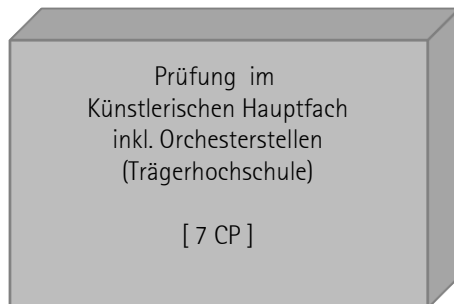
- Das Angebot „Kulturmanagement“ ist nur in Kombination mit „Musiker-Recht“ möglich.
- Mentales Training besteht aus den Teilbereichen Workshop (1. Tag) und Einzelcoaching (Einzelstunde) die beide belegt werden müssen, um 1 CP zu erwerben. Auftrittscoaching besteht aus dem Teilbereich Workshop (2. Tag)



ZWEITES STUDIENJAHR

MASTERPROJEKT

Der/Die Studierende absolviert folgende Prüfungsteile, um 16 CP zu erwerben:





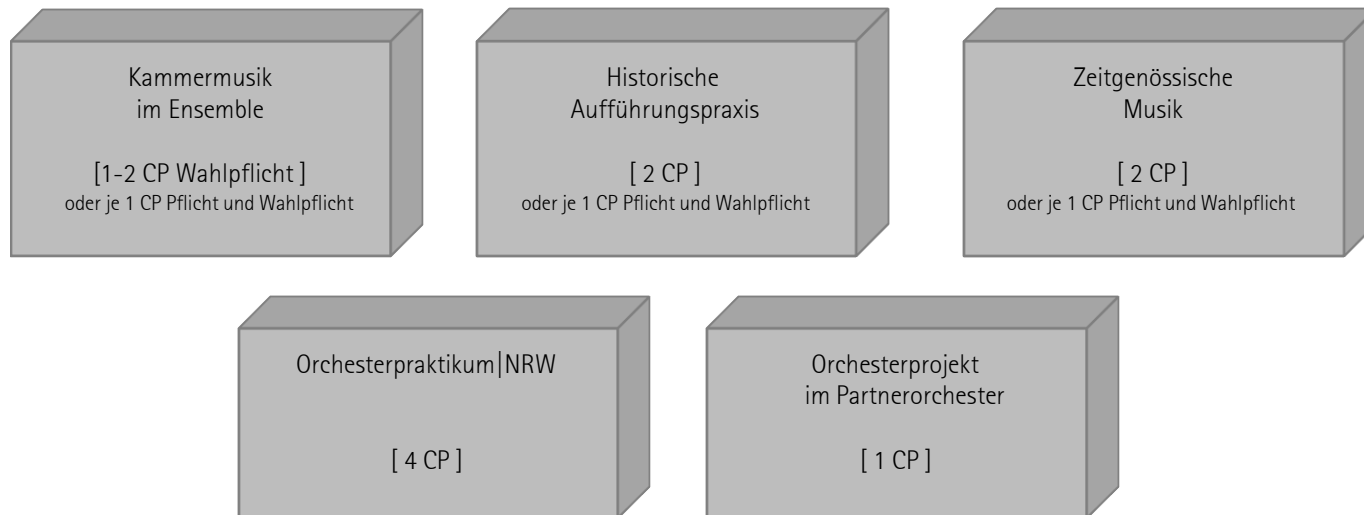
Inhalte der Schwerpunkte in den Wahlpflicht-Modulen 2.1. und 2.2.



INHALTE DER WAHLPFLICHT-SCHWERPUNKTE

Schwerpunkt „Musikalische Praxis“ I und II

Der/Die Studierende wählt aus folgenden Angeboten, um 4 CP pro Studienjahr zu erwerben:

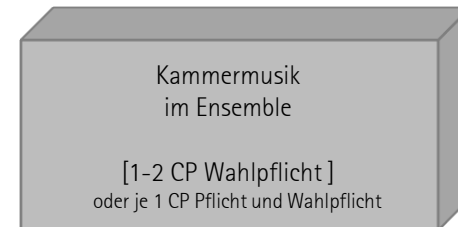
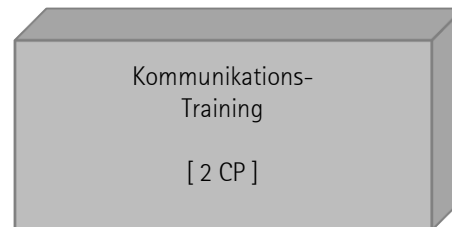
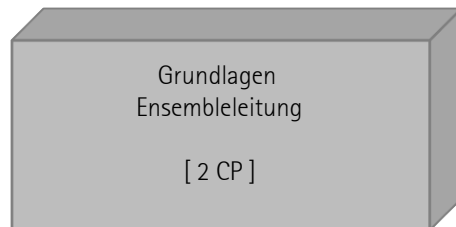




INHALTE DER WAHLPFLICHT-SCHWERPUNKTE

Schwerpunkt „Leiten“ I und II

Der/Die Studierende wählt aus folgenden Angeboten, um 4 CP pro Studienjahr zu erwerben:

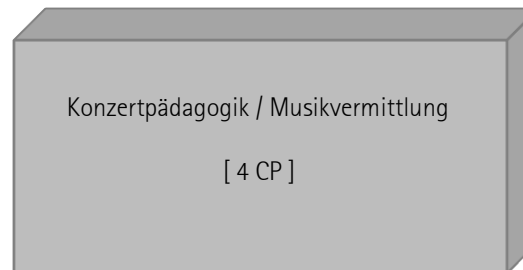




INHALTE DER WAHLPFLICHT-SCHWERPUNKTE

Schwerpunkt „Kontexte“

Der/Die Studierende nimmt an folgendem Angebot teil, um 4 CP pro Studienjahr zu erwerben:





Umfang

der Veranstaltungen in allen Modulen



Regulärer UMFANG DER VERANSTALTUNGEN (Abweichungen möglich)

Künstlerisches Hauptfach | Orchester | Ensemble 1.1. und 2.1. (Pflicht-Module)

Kammermusik

- 4 Tage Proben und Konzert

Orchesterspiel

- 2 Tage Stimmproben
- 1 Tag Satzproben (Streicher & Bläser getrennt)
- 2 Tage Tutti-Proben (Probespielstellen im Orchesterverbund, Repertoireprobe)

Orchesterprojekte

- 1 Tage Stimmproben (nach Bedarf)
- 1 Tage Satzproben (Streicher & Bläser getrennt; nach Bedarf)
- 4 Tage Tutti-Proben
- 1 Tag GP & Konzert

Probespieltraining

- Teil 1: Probesielsimulation
- Teil 2: Einzelunterricht (Orchesterstudien)
- Die Veranstaltung wird nur kreditiert, wenn beide Teile belegt werden.



Regulärer UMFANG DER VERANSTALTUNGEN (Abweichungen möglich)

Künstlerische Zusatzkompetenzen 1.2. und 2.2. (Wahlpflicht-Module)

Schwerpunkt „Musikalische Praxis“ I & II

Kammermusik

- Typ 1: Selbststudium ohne durch Dozent angeleitete Proben und Konzert
- Typ 2: 4 Tage Proben und Konzert

Historische Aufführungspraxis (Achtung: Angebot nur im Wintersemester!)

- 4 Tage Proben und Konzert

Zeitgenössische Musik (Achtung: Angebot nur im Wintersemester!)

- 4 Tage Proben und Konzert



Regulärer UMFANG DER VERANSTALTUNGEN (Abweichungen möglich)

Künstlerische Zusatzkompetenzen 1.2. und 2.2. (Wahlpflicht-Module)

Schwerpunkt „Musikalische Praxis“ I & II

Orchesterpraktikum|NRW

- Teilnahme nur nach bestandenem Probespiel
- 10 Dienste pro Monat von Oktober bis März (Wintersemester)
- Partnerorchester: Bochumer Symphoniker, Dortmunder Philharmoniker, Duisburger Philharmoniker, Essener Philharmoniker, Neue Philharmonie Westfalen, Nordwestdeutsche Philharmonie Herford, Philharmonisches Orchester Hagen, Philharmonie Südwestfalen, Sinfonieorchester Münster

Orchesterprojekt im Partnerorchester

- Teilnahme nur nach bestandenem Probespiel
- Umfang nach Absprache mit dem Partnerorchester (projektorientiert, maximale Creditierung 4 CP pro Studienjahr)
- Partnerorchester: Mahler Chamber Orchestra



Regulärer UMFANG DER VERANSTALTUNGEN (Abweichungen möglich)

Künstlerische Zusatzkompetenzen 1.2. und 2.2. (Wahlpflicht-Module)

Schwerpunkt „Leiten“ I und II

Grundlagen Ensembleleitung

- Teil A: Grundlagen Leitung: Satz- und Gruppenproben (1 Tag)
- Teil B: Kammermusik-Leitung: Kammermusik (1 Tag)

Kommunikationstraining

- Teil A: Blockvorlesung nur im Wintersemester! (1 Tag)
- Teil B: Blockseminar nur im Sommersemester! (1 Tag)

Kammermusik

- Typ 1: Selbststudium ohne durch Dozent angeleitete Proben und Konzert
- Typ 2: 4 Tage Proben und Konzert



Regulärer UMFANG DER VERANSTALTUNGEN (Abweichungen möglich)

Künstlerische Zusatzkompetenzen 1.2. und 2.2. (Wahlpflicht-Module)

Schwerpunkt „Kontexte“

Konzertpädagogik / Musikvermittlung

- Teil A: Einführung in die Konzertpädagogik und Musikvermittlung, Seminar: 4 Tage
- Teil B: Planung und Durchführung eines musikpädagogischen Angebots, Projekt: 2 Tage

An Teil A kann auch an einer der Trägerhochschulen teilgenommen werden. Für die Anerkennung im Masterstudiengang Orchesterspiel ist ein schriftlicher Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Orchesterspiel“ einzureichen.



Regulärer UMFANG DER VERANSTALTUNGEN (Abweichungen möglich)

Persönliche Zusatzqualifikationen 1.3. und 2.3. (Wahl-Modul)

Musikerrecht & Kulturmanagement

- Teil A – Kulturmanagement: 4 Tage
- Teil B – Musikerrecht: 2 Tage

Mentales Training

- Einführungsworkshop Mentales Training und Coaching: 1 Tag
- Einzelunterricht: 1 Stunde

Auftrittscoaching

- Einführungsworkshop und Übungen: 1 Tag

Kommunikationstraining

- Teil A: Blockvorlesung nur im Wintersemester! (1 Tag)
- Teil B: Blockseminar nur im Sommersemester! (1 Tag)



UMFANG DER VERANSTALTUNGEN

Modulprüfung

Prüfung in Künstlerischem Hauptfach (an der Trägerhochschule)

- Dauer: 20 Minuten
- Vortrag im Rahmen eines Konzerts, eines Klassenabends oder einer Prüfung
- Vorzubereiten: 1 solistisches Konzert und mindestens 6 Orchesterstellen
- Anmeldung und Durchführung an der Trägerhochschule
- Prozedere nach den Bedingungen der Trägerhochschule
- Es gelten die Fristen der jeweiligen Trägerhochschule.

Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW)

- Vortrag im Rahmen eines Konzerts oder einer Prüfung
- Die Anmeldung zum kammermusikalischen Bereich der Modulprüfung muss schriftlich erfolgen. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Website des Orchesterzentrum|NRW zum Download bereit.



UMFANG DER VERANSTALTUNGEN

Masterprojekt

Voraussetzungen zur Anmeldung des Masterprojekts:

- Alle Module oder Modulbestandteile des ersten Studienjahres gemäß Modulplan müssen abgeschlossen sein,
- die Modulprüfungen im künstlerischen Hauptfach und in Kammermusik müssen mit „bestanden“ gewertet sein,
- zwei von drei Modulbestandteilen (Musikalische Praxis, Leiten, Kontexte) im Wahlpflichtmodul müssen mit jeweils 4 Kreditpunkten abgeschlossen sein.
- Der Erwerb der noch zum erfolgreichen Abschluss benötigten Credits muss im letzten Semester möglich sein.

Antrag auf Zulassung zum Masterprojekt:

- Der Antrag auf Zulassung zum „Masterprojekt“ ist mit der Rückmeldung zum 4. Studiensemester schriftlich an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss zu stellen. Der Antrag kann im Orchesterzentrum|NRW eingereicht werden.

Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung legt die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat folgende Anlagen bei:

- die mit der Prüferin oder dem Prüfer abgesprochenen Themen des reflektierenden Teils des Masterprojektes,
- Nachweis der Voraussetzungen zur Anmeldung des Masterprojekts,
- eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten darüber, ob sie bzw. er bereits eine vergleichbare Prüfung im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bestanden oder ggf. auch Modulabschlussprüfungen oder Prüfungsabschnitte endgültig nicht bestanden hat.



UMFANG DER VERANSTALTUNGEN

Masterprojekt

Prüfung in künstlerischem Hauptfach (an der Trägerhochschule)

- Dauer: 45 Minuten
- Vorzubereiten: zwei ganze, probespielrelevante Werke und zehn Orchesterstellen
- Benotung
- Durchführung an der Trägerhochschule

Prüfung in Kammermusik (am Orchesterzentrum|NRW)

- Dauer: 45 Minuten
- Vortrag im Rahmen eines Konzerts oder einer Prüfung
- Benotung
- Durchführung am Orchesterzentrum|NRW

Reflektierender Teil (am Orchesterzentrum|NRW)

- Kolloquium von ca. 20 Minuten Dauer